



Rechnungsinformationen zu Auftragsvergaben

Als Behörde des Landes Rheinland-Pfalz unterliegt die SGD Nord dem Geltungsbereich des E-Rechnungs-Gesetz-RLP sowie der hierauf aufbauenden E-Rechnungsverordnung-RLP (ERechVORP).

Rechnungssteller sind zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen unabhängig vom Auftragswert gesetzlich verpflichtet.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht nach den Vorgaben der ERechVORP gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

Informationen zur Übersendung von E-Rechnungen werden auf der Homepage des Rechnungsportals <https://e-rechnung.service.rlp.de/startseite> sowie auf der Homepage der SGD Nord <https://sgdnord.rlp.de/service/oeffentliche-auftragsvergabe> zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Auftrags-/Zuschlagserteilung übermittelt die SGD Nord Ihnen, die vom Rechnungssteller in der E-Rechnung anzugebenden E-Rechnungsinformationen.

- Leitweg-Identifikationsnummer
- Bestellnummer (Kassenzeichen)
- Rechnungsanschrift
- Kontaktdaten der zuständigen Organisationseinheit

Soweit erforderlich können auch **Rechnungsbegründende Unterlagen** beigelegt werden. Dies sind Dokumente oder Anhänge, die eine Rechnung ergänzen, erläutern oder deren inhaltliche Richtigkeit legitimieren.

Bei **Bauleistungen** i.S.d. § 48 Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz ist der Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung als **Rechnungsbegründende Unterlage** beizufügen.